

# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GÄNSERNDORF

Fachgebiet Jagd und Fischerei, Agrarwesen  
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1



Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf, 2230

BPPA Brandstetter Baurecht Rechtsanwälte  
GmbH  
in Vertretung von  
Herrn Mag. Michael Berlin  
und Frau Theresa Berlin  
Herrengasse 5  
1010 Wien

Gemeinde  
Mannsdorf a. d. Donau  
Eingelangt am 23. April 2021  
Ex. Nr. \_\_\_\_\_ Sig. \_\_\_\_\_

GFL2-J-10115/002  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: [jagd-agrar.bhgf@noel.gv.at](mailto:jagd-agrar.bhgf@noel.gv.at)  
Fax: 02282/9025-24631 Bürgerservice: 02742/9005-9005  
Internet: [www.noel.gv.at](http://www.noel.gv.at) - [www.noel.gv.at/datenschutz](http://www.noel.gv.at/datenschutz)

Bezug

BearbeiterIn  
Manuela Korn

(0 22 82) 9025

Durchwahl  
24616

Datum

23. April 2021

Betrifft

Gemeinde Mannsdorf an der Donau, Eigenjagdgebiet Matzneusiedl,  
Jagdgebietsfeststellung

## Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf hat zuletzt mit Jagdgebietsfeststellungsbescheid vom 24.09.2010, Zahl GFL2-J-10115/001, die Jagdgebiete, Vorpachtrechte und Abrundungen in der Gemeinde Mannsdorf an der Donau festgestellt.

Mit diesem Jagdgebietsfeststellungsbescheid wurde unter anderem das Eigenjagdgebiet Matzneusiedl inkl. Vorpachtflächen und Abrundungen im Ausmaß von **0,4062 ha** festgestellt und die Befugnis der Eigenjagd Herrn DI Wilfried Zehetbauer und DI Reinhard Zehetbauer zuerkannt.

Die Eigenjagdberechtigten haben nach grundbücherlicher Durchführung und Vorlage eines Grundbuchsauszuges vom 17.02.2021 den Eigentümerwechsel von Herrn DI Wilfried Zehetbauer und Herrn DI Reinhard Zehetbauer auf Herrn Mag. Michael Berlin und Frau Theresa Berlin bekanntgegeben.

## Spruch

### A Änderungen:

#### **I. Eigenjagdgebiet Matzneusiedl:**

Die Änderung der Eigentumsverhältnisse von Herrn DI Wilfried Zehetbauer und Herrn DI Reinhard Zehetbauer auf **Herrn Mag. Michael Berlin und Frau Theresa Berlin** werden aufgrund der vorgelegten Grundbuchsauszüge vom 17.02.2021 zur Kenntnis genommen.

**B Aktueller Stand** (die Änderungen sind durch Unterstreichen gekennzeichnet):

#### **Das Eigenjagdgebiet Matzneusiedl umfasst folgende Grundstücke:**

294/3, 294/4, 295/4, 295/5, im Ausmaß von **0,4062 ha**.

Diese Eigenjagdgebietsfeststellung gilt unter anderem als Voraussetzung für die weiteren Eigenjagdgebietsfeststellungen der in der KG Matzneusiedl liegenden Teile (169,3488 ha), die mit dieser Eigenjagd zusammenhängen.

Die Änderung der Eigentumsverhältnisse von Herrn DI Wilfried Zehetbauer und Herrn DI Reinhard Zehetbauer auf **Herrn Mag. Michael Berlin und Frau Theresa Berlin** werden aufgrund der vorgelegten Grundbuchsauszüge vom 17.02.2021 zur Kenntnis genommen.

#### **D. Beibehaltung der bisherigen Jagdgebietsfeststellung für die Gemeinde Mannsdorf an der Donau:**

Bei allen übrigen in der Gemeinde Mannsdorf an der Donau mit Bescheid vom 24.09.2010, Zahl GFL2-J-10115/001, festgestellten Jagdgebieten sind keine Änderungen eingetreten.

#### **E. Zusammenfassung der Jagdgebietsfeststellung für die Gemeinde Mannsdorf an der Donau:**

Der aktuelle Jagdgebietsfeststellungsbescheid lautet aufgrund der Änderungen wie folgt:

#### **1. Eigenjagdgebiet Eigenjagd der Stadtgemeinde Fischamend**

Die Grundstücke mit den Nummern 601/6, 601/7, 601/8, 603/1, 603/2, 603/3, 604, 605/1, 605/2, 606, im Ausmaß von **9,2927 ha**, werden als Eigenjagdgebiet „Eigenjagd der Stadtgemeinde Fischamend“ festgestellt. Die Befugnis zur Eigenjagd steht der Stadtgemeinde Fischamend (Eigenjagdberechtigte) zu.

Diese Eigenjagdgebietsfeststellung gilt unter anderem als Voraussetzung für die weiteren Eigenjagdgebietsfeststellungen der in der KG Orth an der Donau liegenden Teile (11,4414 ha) und im Verwaltungsbezirk Wien Umgebung in der KG Fischamend Dorf und in der KG Fischamend Markt, die mit dieser Eigenjagd zusammenhängen.

#### **2. Eigenjagdgebiet Eigenjagd Matzneusiedl**

Die Grundstücke mit den Nummern 294/3, 294/4, 295/4, 295/5, im Ausmaß von **0,4062 ha**, werden als Eigenjagdgebiet „Eigenjagd Matzneusiedl“ festgestellt. Die Befugnis zur Eigenjagd steht Herrn Mag. Michael Berlin und Frau Theresa Berlin (Eigenjagdberechtigte) zu.

Diese Eigenjagdgebietsfeststellung gilt unter anderem als Voraussetzung für die weiteren Eigenjagdgebietsfeststellungen der in der KG Matzneusiedl liegenden Teile (169,3488 ha), die mit dieser Eigenjagd zusammenhängen.

### **3. Eigenjagdgebiet Nationalparkbetrieb Donau-Auen der ÖBf AG**

Die Grundstücke mit den Nummern 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432/2, 533, 536, 537, 538, 539, 571, 572, 573, 574, 575, 576, 591, 592, 593, 594, 595, 596/1, 596/2, 597/1, 597/2, 598/1, 598/2, 598/3, 598/4, 599/1, 599/2, 599/3, 601/3, 602, 671, 672, 673, 674/1, 674/2, 674/5, 675, 677/2, 678, 679, 680, im Ausmaß von **166,6144 ha**, werden als Eigenjagdgebiet „Nationalparkbetrieb Donau-Auen der ÖBf AG“ festgestellt. Die Befugnis zur Eigenjagd steht der Republik Österreich (Eigenjagdberechtigte) zu.

Abrundungen:

Die Grundstücke bzw. Grundstücksteile mit den Grundstücksnummern 668/1, 670, 670, im Ausmaß von insgesamt 0,1568 ha, werden vom Genossenschaftsjagdgebiet Mannsdorf an der Donau abgetrennt und dem Eigenjagdgebiet „Nationalparkbetrieb Donau-Auen der ÖBf AG“ zur Bejagung zugewiesen.

Diese Eigenjagdgebietsfeststellung gilt unter anderem als Voraussetzung für die weiteren Eigenjagdgebietsfeststellungen der in der KG Eckartsau liegenden Teile (1114,0644 ha), in der KG Markthof liegenden Teile (53,8153 ha), in der KG Orth an der Donau liegenden Teile (1448,7423 ha), in der KG Schönau an der Donau liegenden Teile (108,5612 ha), in der KG Stopfenreuth liegenden Teile (600,3626 ha) und in der KG Witzelsdorf liegenden Teile (333,6124 ha) und im Verwaltungsbezirk Wien Umgebung in der KG Fischamend Dorf sowie im Verwaltungsbezirk Bruck an der Leitha in der KG Hainburg an der Donau, in der KG Haslau an der Donau, in der KG Maria Ellend, in der KG Petronell, in der KG Regelsbrunn und in der KG Wildungsmauer, die mit dieser Eigenjagd zusammenhängen.

Das Genossenschaftsjagdgebiet Mannsdorf hat ein Flächenausmaß von 855,0599 ha. Unter Berücksichtigung der Vorpachtrechte und Abrundungen hat es sodann ein Flächenausmaß von **854,9031 ha**.

Alle bestehenden Vereinigungen bzw. Zerlegungen von Genossenschaftsjagdgebieten, alle bestehenden Zuerkennungen von Vorpachtrechten, sowie alle bestehenden Abrundungen von Jagdgebieten, die durch diesen Jagdgebietsfeststellungsbescheid nicht aufgehoben oder abgeändert wurden, bleiben gemäß § 16 NÖ Jagdgesetz 1974 nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 13, 14 und 15 Abs. 2 leg.cit solange aufrecht, bis sie von der Bezirksverwaltungsbehörde aufgehoben oder abgeändert werden.

## **F Allgemeine Jagdgebietsfeststellung:**

Wege, Straßen, Triften, Eisenbahngrundstücke, natürliche und künstliche Wasserläufe und ähnlich gestaltete stehende Gewässer, Windschutzanlagen und Dämme, welche das Eigenjagdgebiet durchschneiden und dessen Zusammenhang nicht unterbrechen, werden zu Gunsten des Eigenjagdgebietes von Amts wegen abgerundet. Diese Flächen werden mittig den Eigenjagdgebieten von Amts wegen abgerundet, wenn derartige Grundflächen (§ 9 Abs. 3 NÖ Jagdgesetz 1974) zwischen Eigenjagdgebieten liegen.

### **Rechtsgrundlagen:**

§ 12 in Verbindung mit §§ 6, 9, 14, 15 und 16 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500 idgF.

### **Begründung**

Die Eigenjagdberechtigten haben nach grundbücherlicher Durchführung und Vorlage eines Grundbuchsauszuges vom 17.02.2021 den Besitzerwechsel von Herrn DI Wilfried Zehetbauer und Herrn DI Reinhard Zehetbauer auf Herrn Mag. Michael Berlin und Frau Theresa Berlin der Behörde bekanntgegeben.

Dazu hat der Amtssachverständige für Jagdwesen folgendes festgestellt:

### **Sachverhalt:**

Mag. Michael Berlin und Theresa Berlin stellten – vertreten durch Mag. Georg Brandstetter (Brandstetter Baurecht Rechtsanwälte GmbH) - mit Schreiben vom 9. Dezember 2020 und 10. März 2021 einen Antrag auf Anerkennung der Befugnis zur Eigenjagd auf Grundstücken in den Katastralgemeinden Matzneusiedl und Mannsdorf. Teilflächen der Gst.Nr. 61 u. 22/26, beide KG Matzneusiedl, sollen zum Genossenschaftsjagdgebiet Probstdorf abgerundet werden. Die Eigenjagd soll den Namen „Eigenjagd Matzneusiedl“ erhalten.

Dem Antrag liegen ein Grundstücksverzeichnis, Grundbuchsauszüge und Katasterpläne bei. Die dem Antrag beiliegenden Grundbuchsauszüge für die EZ 102, 103 u. 107, alle KG Matzneusiedl, und für die EZ 354, KG Mannsdorf, wurden am 24. August 2020 erstellt, waren bei der Antragstellung also älter als drei Monate. Die Grundbuchsauszüge für diese EZ wurden am 17. Februar 2021 vom jagdfachlichen Amtssachverständigen neuerlich abgefragt.

Am 10. März 2021 langte aufgrund eines behördlichen Verbesserungsauftrages ein verbesserter Antrag bei der Jagdbehörde ein.

Die Jagdbehörde ersuchte um Erstellung eines jagdfachlichen Gutachtens, aus dem hervorgeht, ob das beantragte Eigenjagdgebiet „Eigenjagd Matzneusiedl“ eine zusammenhängende Grundfläche von mindestens 115ha aufweist, welche eine für eine zweckmäßige Ausübung der Jagd geeignete Gestaltung und insbesondere Breite besitzt, und ob die beantragten Abrundungen zu verfügen sind.

Der jagdfachliche Amtssachverständige nahm Einsicht in die Antragsunterlagen, in die Grundstücksdatenbank sowie in die in der landesinternen GIS-Anwendung i-map vorhandenen Orthophotos der antragsgegenständlichen Grundflächen.

#### **Befund und Gutachten:**

Die verbesserten und ergänzten Antragsunterlagen entsprechen den Bestimmungen des § 12 NÖ Jagdgesetz 1974.

Das beantragte Eigenjagdgebiet „Eigenjagdgebiet Matzneusiedl“ hat eine Eigengrundfläche von 169,7550ha. Abzüglich der Abrundungsflächen im Ausmaß von 1,0140ha verbleibt eine Jagdgebietsfläche von 168,7410ha.

Aus jagdfachlicher Sicht wird festgestellt, dass die Antragsteller Eigentümer einer zusammenhängenden Grundfläche von mindestens 115ha sind, welche eine für eine zweckmäßige Ausübung der Jagd geeignete Gestaltung und Breite besitzt.

Daher steht den Antragstellern die Befugnis zur Eigenjagd im Eigenjagdgebiet „Eigenjagd Matzneusiedl“ zu.

Zum Antrag auf Abrundungen ist aus jagdfachlicher Sicht folgendes festzustellen:

- Teilflächen der Wege Gst.Nr. 61 u. 22/26, beide KG Matzneusiedl, verlaufen durch das Genossenschaftsjagdgebiet Probstdorf. Die Abrundung der westlich des Gst.Nr. 22/26, KG Matzneusiedl, verlaufenden Teilfläche des Gst.Nr. 61, KG Matzneusiedl, mit einem Ausmaß von ca. 7.200m<sup>2</sup> und der nördlich des Gst.Nr. 14/3, KG Matzneusiedl, verlaufenden Teilfläche des Gst.Nr. 22/26, KG Matzneusiedl, mit einem Ausmaß von ca. 2.940m<sup>2</sup> zum Genossenschaftsjagdgebiet Probstdorf ist aus jagdfachlicher Sicht zu verfügen, da dadurch Beeinträchtigungen des Jagdbetriebes beseitigt werden. (§ 15 Abs.2 NÖ Jagdgesetz 1974) Gem. § 15 Abs. 2 NÖ Jagdgesetz 1974 dürfen einseitig verfügte Abrundungen nicht mehr als 3 %, keinesfalls aber mehr als 20 ha des Jagdgebietes, von dem diese Abrundung erfolgt, umfassen. Dieses Ausmaß wird bei Verfügung der o.a. einseitigen Abrundungen bei weitem nicht erreicht.

Grundflächen gem. § 9 Abs. 3 NÖ Jagdgesetz 1974 (Wege, Straßen, Triften, Eisenbahngrundstücke, natürliche und künstliche Wasserläufe und ähnlich gestaltete stehende Gewässer, Windschutzanlagen und Dämme, die das Eigenjagdgebiet durchschneiden und dessen Zusammenhang nicht unterbrechen) sind von Amts wegen zu Gunsten des Eigenjagdgebietes abzurunden. Grundflächen gem. § 9 Abs. 3 NÖ Jagdgesetz 1974, die zwischen Eigenjagdgebieten liegen, sind von Amts wegen mittig zu den Eigenjagdgebieten abzurunden. Grundflächen gem. § 9 Abs. 3 NÖ Jagdgesetz 1974, die zwischen dem Eigenjagdgebiet und der Landesgrenze liegen, sind von Amts wegen zum Eigenjagdgebiet abzurunden. (§ 15 Abs. 3 NÖ Jagdgesetz 1974).

Das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens wurde allen Verfahrensparteien nachweislich zur Kenntnis gebracht.

Die Jagdbehörde stellt nach Prüfung des Gutachtens und der Stellungnahmen fest, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Änderungen der Jagdgebietsflächen im Hinblick auf das Flächenausmaß und die Gestaltung gegeben sind. Die Größe des Genossenschaftsjagdgebietes unterschreitet nicht die Fläche von 115 ha. Die Vorpachtrechte wurden berücksichtigt.

Da die gesetzlichen Voraussetzungen für die Änderung der im Spruch genannten Eigenjagdgebietsflächen gegeben sind, war spruchgemäß zu entscheiden.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

#### **Hinweise:**

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

**4. Gemeinde Mannsdorf an der Donau, z. H. des Bürgermeisters, Marchfeldstraße 34, 2304 Mannsdorf an der Donau**  
**Es besteht die Verpflichtung, diesen Bescheid an der Amtstafel der Gemeinde kundzumachen. Die Durchführung der Kundmachung obliegt dem Bürgermeister (§21 Abs. 2 Z.3 NÖ Jagdgesetz 1974)**

1. An die Jagdgenossenschaft Mannsdorf an der Donau, z. Hd. des Obmannes des Jagdausschusses Herrn Gernot Krennwallner, Marchfeldstraße 29, 2304 Mannsdorf an der Donau
2. SVA der Bauern, Ghegastraße 1, 1030 Wien

3. Bezirksgeschäftsstelle des NÖ Landesjagdverbandes, z.H. Herrn Bezirksjägermeister, Obmann des Bezirksjagdbeirates Dir. Ing. Gerhard Breuer p.A. LFS Obersiebenbrunn, Feldhofstraße 6, 2283 Obersiebenbrunn
5. Stadtgemeinde Fischamend, z. H. des Bürgermeisters, Gregerstraße 1, 2401 Fischamend  
zur Kenntnis
6. Österreichische Bundesforste AG, Nationalparkbetrieb Donau-Auen der ÖBf AG z.H. DI Gerald Oitzinger , Schloss, 2305 Eckartsau  
zur Kenntnis

Für den Bezirkshauptmann

K o r n



